

## Eure Schülerfirma und ihre Rechtsform

Die Frage, an welcher Rechtsform sich eine Schülerfirma orientiert, gehört in der Gründungsphase zu den wichtigsten Entscheidungen. Deshalb befasst sich das *Fachnetzwerk Schülerfirmen* intensiv mit diesem Thema und gibt eurer Schülerfirma möglichst viele Informationen an die Hand.

Zunächst findet ihr hier einen Auszug aus unserem Unterrichtsmaterial KLASSE SCHÜLERFIRMA, in dem die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen besprochen werden. Danach folgen eine Tabelle, die alle wichtigen Punkte zusammenfasst, und ein Entscheidungsbaum, der euch dabei helfen kann, die richtige Entscheidung zu treffen.

### 1. Welche Rechtsform ist die passende?

AG, GmbH oder eG – vielleicht kennt ihr diese Bezeichnungen, die meistens hinter den Unternehmensnamen gefügt werden. Hinter diesen Abkürzungen verbirgt sich die sogenannte Rechtsform. Jedes reale Unternehmen ist verpflichtet, sich eine bestimmte Rechtsform zu geben. Es gibt viele verschiedene Rechtsformen, von denen ihr hier eine kleine Auswahl kennenlernt.

Als Schülerfirma seid ihr nicht verpflichtet, eine Rechtsform zu tragen. Aber es ist sehr sinnvoll, sich einmal über die Unterschiede Gedanken zu machen, denn die Rechtsform sagt bereits viel über ein Unternehmen aus. Zum Beispiel: Was ist der Unternehmenszweck? Wer entscheidet? Wie wird entschieden? Wie setzt sich das (Start-)kapital zusammen? Wer trägt die Verantwortung, wenn etwas Unvorhergesehenes passiert – wer haftet also?

AG, GmbH und eG – in den hier vorgestellten Rechtsformen haften die Firmengründer nicht mit ihrem privaten Vermögen, also ihrem Eigentum an Geld oder Sachgütern. Das ist ein wichtiges Merkmal für die Wahl der Rechtsform. Die Gründerinnen und Gründer haften nur für die Höhe der zu Beginn eingezahlten Anteile. Das heißt, wenn jemand am Anfang fünf Euro einzahlt, dann kann er oder sie auch nur diese fünf Euro verlieren, wenn das Unternehmen insolvent, also zahlungsunfähig ist.

Gemeinsam ist allen hier vorgestellten Rechtsformen auch, dass es mindestens einmal im Jahr eine Versammlung gibt, in der sich alle Mitglieder treffen. Je nach Rechtsform heißt sie Haupt-, Gesellschafter- oder Generalversammlung. Hier werden wichtige Entscheidungen getroffen.

An welcher Rechtsform soll sich eure Schülerfirma orientieren? Im Downloadpaket bieten wir euch noch einen sogenannten Entscheidungsbaum, der euch bei der Wahl der passenden Rechtsform helfen kann. An jedem Kasten werdet ihr vor eine Entscheidung gestellt. Folgt den Pfeilen, je nachdem, welche Entscheidung für euch die richtige ist. Bei welcher Rechtsform kommt ihr am Ende an? Tauscht euch anschließend in eurer Schülerfirma aus: Seid ihr alle zu dem gleichen Ergebnis gekommen? Seid ihr damit zufrieden?

Im Folgenden beschreiben wir euch die Unterschiede der drei vorgestellten Rechtsformen und geben konkrete Beispiele an die Hand.

### 1.1 Die Aktiengesellschaft (AG)

Eine Aktiengesellschaft (AG) braucht mindestens einen Gründer oder eine Gründerin. Der Zweck einer AG ist meist das Erwirtschaften von Gewinnen. Aktiengesellschaften werden häufig gegründet, wenn viel Kapital benötigt wird. Mit der Hilfe von vielen kleinen Geldgebern können größere Beträge beschafft werden. In der realen Wirtschaft muss das Grundkapital einer AG mindestens 50.000 Euro betragen. Dieses Grundkapital wird in Aktien aufgeteilt, die dann bestimmte Nennwerte, mindestens einen Euro, haben. Alle Personen können Aktien kaufen und werden so zu Aktionären oder Aktionärinnen.

Mindestens einmal im Jahr werden sie zu einer Hauptversammlung eingeladen, um dort wichtige Entscheidungen zu treffen. Je höher die Anteile sind, die eine Person hat, desto mehr darf sie in der Hauptversammlung mitentscheiden. Das bedeutet, dass diese Person mehr Stimmrecht hat. Wenn eine Firma ein Grundkapital von 50.000 Euro hat und eine Aktionärin z. B. Anteile im Gesamtwert von 25.000 Euro kauft, so gehören ihr 50 Prozent des Unternehmens. Dementsprechend hat sie auch die Hälfte aller Stimmen in der Hauptversammlung.

Geleitet wird die AG von einem Vorstand, der durch einen Aufsichtsrat gewählt wird. Der Aufsichtsrat wird vom Gründer oder von der Gründerin gewählt und kontrolliert die Arbeit des Vorstands. Viele Aktionäre haben beruflich nichts mit der AG zu tun, aber glauben an den Erfolg des Unternehmens und hoffen auf eine Gewinnauszahlung (Dividende). Was mit den Gewinnen passiert, etwa eine Auszahlung an die Aktionäre und Aktionärinnen nach Aktienanteilen, entscheidet die Hauptversammlung.

#### Schülerfirmenbeispiel zur Aktiengesellschaft

Die Schülerfirma „MaRuBa“ wurde von vier Schülern gegründet, die ihre Geschäftsidee ihrer Klasse vorstellten, um sie gemeinsam umzusetzen. Die Schülerfirma legte das Grundkapital auf 50 Euro fest und teilte es in 50 Aktien auf, die dadurch je einen Nennwert von einem Euro hatten. Es handelte sich bei diesen Aktien um gedruckte Papierblätter mit allen relevanten Angaben zur Firma und dem Wert einer Aktie (1 Euro). Es sind 25 Schülerinnen und Schüler in der Klasse, von denen einige einen und andere zwei Anteile kauften. Je nachdem bekamen die Schülerinnen und Schüler eine oder zwei Aktien. Es müssen aber nicht alle Schülerinnen und Schüler Aktien kaufen. Sie können auch mitarbeiten, ohne Aktionäre und Aktionärinnen zu sein.

Um mehr Startkapital zu erhalten, wurden noch Aktien an Eltern und Lehrkräfte verkauft. Ein Elternteil hat gleich zehn Aktien erworben und dadurch ein entsprechend hohes Stimmrecht in der Hauptversammlung erhalten. Die vier Gründer entschieden sich für drei Mitschülerinnen, die den Aufsichtsrat bilden und den Vorstand wählen sollten. Zwei der Gründer wurden dann auch selbst in den Vorstand gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen

aber nicht im Aufsichtsrat sitzen, denn der Aufsichtsrat überprüft, ob die Geschäftsleitung (also der Vorstand) sich an alle Regeln hält und keine Fehler macht.

Nach einem Jahr einigten sich alle Aktionäre – also die Schülerinnen und Schüler, die Elternteile und Lehrkräfte, die Aktien gekauft hatten – in der Hauptversammlung durch Abstimmung darauf, dass der Gewinn zur Hälfte in neue Materialien für die Schülerfirma fließen soll und mit der anderen Hälfte ein Schülerfirmenausflug ins Freibad finanziert wird.

## 1.2 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine sehr beliebte Rechtsform, da sie vergleichsweise einfach zu gründen ist. Der Zweck einer GmbH hängt vom Ziel und Anliegen des Unternehmens ab, ist aber meist das Erwirtschaften von Gewinn. Die GmbH muss von mindestens einer Person gegründet werden und das Mindestkapital liegt bei 25.000 Euro. Das Mindestkapital oder das sogenannte Stammkapital einer GmbH wird in beliebig viele Geschäftsanteile (immer volle Euro) aufgeteilt, die unterschiedlich hoch sein können. So können zwei Gründer einer GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 Euro beispielsweise je 12.500 Geschäftsanteile zu je 1 Euro übernehmen oder einer 350 und der andere 150 Geschäftsanteile zu je 50 Euro. Wie viele Geschäftsanteile sie jeweils übernehmen sowie die Höhe eines Geschäftsanteils, legen die Gesellschafter bei der Gründung fest.

Bei der Gesellschafterversammlung kommen alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen mindestens einmal jährlich zusammen und treffen dort alle wichtigen Entscheidungen. Je höher die Geschäftsanteile einer Person sind, desto mehr Stimmrecht hat sie bei Entscheidungen. Das bedeutet, dass diese Person in der Gesellschafterversammlung mehr mitbestimmen darf. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt und besteht meist aus Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen.

Es muss keinen Aufsichtsrat geben, der die Arbeit der Geschäftsführung kontrolliert. Meistens halten nur Personen Anteile an der GmbH, die sie auch mitgegründet haben bzw. die in der GmbH mitarbeiten. Die Gesellschafterversammlung entscheidet darüber, was mit dem Gewinn passiert und kann beispielweise beschließen, dass er an die Gesellschafter und Gesellschafterinnen – je nachdem, wie viele Geschäftsanteile sie haben – ausgezahlt wird.

### Schülerfirmenbeispiel

Die Schülerfirma „Federleicht“ hat sich entschieden, sich an der Rechtsform einer GmbH zu orientieren, weil sie nicht möchte, dass Eltern oder andere Personen außerhalb der Schülerfirma mitbestimmen dürfen. Ihr Stammkapital haben die Schülerinnen und Schüler auf 60 Euro und einen Geschäftsanteil auf 1 Euro festgelegt. Einige Schülerinnen und Schüler haben sich mit 1-Euro-Anteilen (also einem Geschäftsanteil) an der Firma beteiligt, andere haben mehrere Geschäftsanteile gekauft. So haben die Schüler und Schülerinnen mit mehr Geschäftsanteilen auch mehr Mitbestimmungsrechte bei der Gesellschafterversammlung. Auch die Lehrerin der Klasse hat einen Geschäftsanteil gekauft.

Bei der Gesellschafterversammlung werden wichtige Entscheidungen getroffen. Dort wurde auch beschlossen, was mit dem Gewinn geschehen soll und wer die Geschäftsführung übernimmt. Am Ende des Jahres hat die Klasse ihren Gewinn an ein Projekt für geflüchtete Jugendliche gespendet.

### 1.3 Die Eingetragene Genossenschaft (eG)

Eine Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine demokratische Unternehmensform. Der Zweck der eG ist die Förderung der Mitglieder, das gemeinschaftliche Wirtschaften oder die Unterstützung von sozialen Projekten. Für die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft (eG) werden mindestens drei Personen benötigt, es ist aber kein Mindestkapital erforderlich. Das Startkapital wird im Gesellschaftsvertrag der eingetragenen Genossenschaft vereinbart. Das Kapital wird über Genossenschaftsanteile eingeholt, die von Mitgliedern erworben werden.

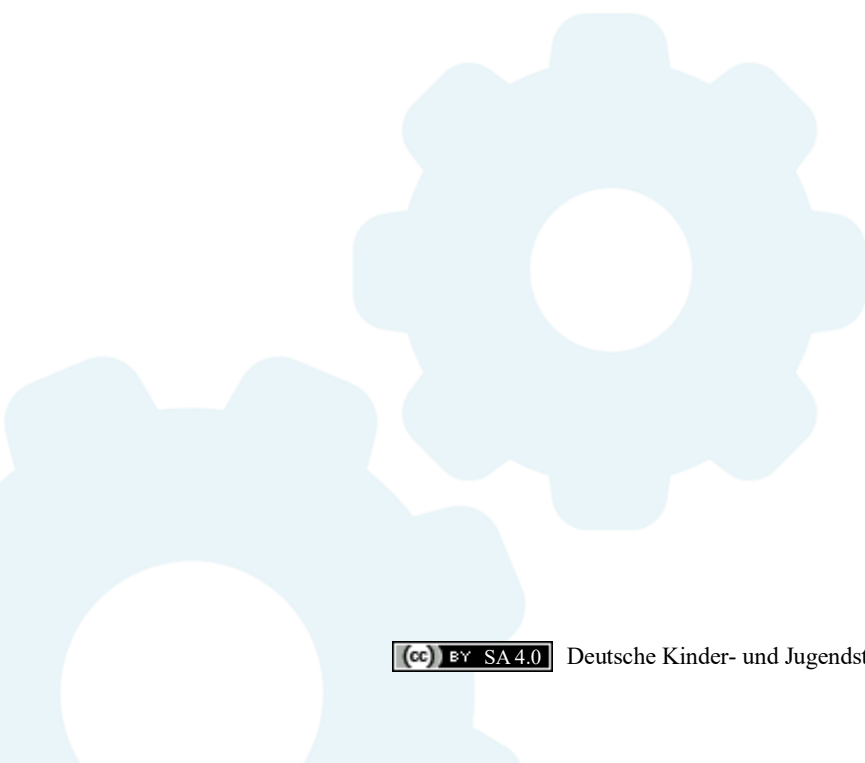
Was ein Anteil kostet, wird bei der Gründung festgelegt. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteil erwerben. Die Anzahl der Anteile erhöht allerdings nicht das Stimmrecht eines Mitglieds, wodurch bei der Generalversammlung niemand mehr bestimmen oder entscheiden darf als eine andere Person. Jedes Mitglied hat demnach nur eine Stimme bei der Generalversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Dort werden wichtige Entscheidungen getroffen. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört es, den Vorstand zu wählen, der aus Mitgliedern der Genossenschaft besteht, und den Aufsichtsrat zu wählen, der den Vorstand kontrolliert.

Zur Unterstützung des gemeinschaftlich festgelegten Förderzwecks können immer wieder neue Mitglieder dazukommen. Was mit dem Gewinn passiert, entscheidet die Generalversammlung. Er muss aber den Mitgliedern oder anderen sozialen Zwecken zugutekommen. Insofern sind in Genossenschaften die Unternehmenseigentümer meist auch selbst die Kunden, wie z. B. in Wohnungsbaugenossenschaften.

#### Schülerfirmenbeispiel

Die Schülerfirma „Rübensalat“ findet den demokratischen Gedanken und das gemeinschaftliche Wirtschaften einer Genossenschaft sinnvoll und orientiert sich deshalb an dieser Rechtsform. Die Schülerinnen und Schüler bewirtschaften gemeinsam den Schulgarten und möchten selbst angebaute Pflanzen ernten und nutzen. Sie wollen zusätzlich Produkte aus dem Garten verkaufen. Sie haben in ihrer ersten Generalversammlung beschlossen, dass die Hälfte des Gewinns in die Klassenkasse eingezahlt und die andere Hälfte an ein Seniorenheim in der Nähe gespendet wird. Außerdem haben sie den Vorstand und den Aufsichtsrat gewählt. Der Vorstand leitet die Schüler-Genossenschaft und der Aufsichtsrat kontrolliert, ob die Geschäftsleitung sich an alle Regeln hält und keine Fehler macht. Das Startkapital haben die Gründerinnen und Gründer auf 30 Euro und einen

Genossenschaftsanteil auf einen Euro festgelegt. Alle Schülerfirmen-Mitglieder sind durch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen Mitglieder der Genossenschaft geworden. Die meisten haben zwei Anteile gekauft. Auch zwei Lehrkräfte wollen die Schülerfirma unterstützen und haben sogar jeweils zehn Genossenschaftsanteile erworben. Trotzdem haben sie in der Generalversammlung auch nur je eine Stimme.



## Übersicht über drei mögliche Unternehmensformen für Schülerfirmen

	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>	<b>Eingetragene Genossenschaft (eG)</b>	<b>Aktiengesellschaft (AG)</b>
<b>Wer darf mitmachen? (Mitglieder)</b>	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen ! andere Personen oder Institutionen	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen ! andere Personen oder Institutionen
<b>Wer darf mitarbeiten? (Mitarbeitende)</b>	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen ! Alle Mitarbeitenden sind auch gleichzeitig Gesellschafter und Gesellschafterinnen. (§4 Abs. 1)	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen ! Alle Mitarbeitenden sind auch gleichzeitig Genossenschafter oder Genossenschafterinnen. (§4 Abs. 1)	! Schüler, Schülerinnen ! Lehrer, Lehrerinnen ! Mitarbeitende müssen nicht unbedingt Aktionäre oder Aktionärinnen werden. (§3 Abs. 3)
<b>Dürfen auch Externe Mitglieder werden?</b>	! Nein	! Ja	! Ja
<b>Wie nennt man die Mitglieder?</b>	! Gesellschafter, Gesellschafterin	! Genossenschafter, Genossenschafterin	! Aktionär, Aktionärin
<b>Wer hat wie viel zu sagen?</b>	! Jedes Mitglied nach Anzahl der Gesellschafteranteile. (§5a Abs. 4) Bsp.: Wer drei Gesellschafteranteile hält, hat drei Stimmen. Wer einen Anteil hält, hat eine Stimme.	! Jedes Mitglied hat eine Stimme. (§2 Abs. 1)	! Jedes Mitglied hat Stimmen nach Anzahl seiner bzw. ihrer Aktien. (§4 Abs. 4)
<b>Was passiert mit meinen Firmenanteilen nach meinem Ausscheiden?</b>	! Die Anteile verbleiben auf jeden Fall in der Schülerfirma. (§2 Abs. 3)	! Die Anteile können auf Antrag ausgezahlt werden, allerdings nur in Höhe des ursprünglich eingezahlten Betrags. (§2 Abs. 3)	! Die Anteile können auf Antrag beim Vorstand zum aktuellen Wert ausgezahlt werden. (§3 Abs. 4)
<b>Was passiert mit dem Gewinn?</b>	! Alle Gesellschafter, Gesellschafterinnen entscheiden gemeinsam bei der Gesellschafterversammlung darüber. (§5a Abs. 1c)	! Der Gewinn kommt den Mitgliedern oder anderen sozialen Zwecken zugute. (§1 Abs. 2 und 3) ! Alle Mitglieder entscheiden gemeinsam bei der Mitgliederversammlung darüber. (§5a Abs. 1e)	! Die Aktionäre, Aktionärinnen entscheiden im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung darüber. (§4 Abs. 1)

# Welche Rechtsform passt zu uns?

